

III. Die einzelnen Ministerien (Verwaltungsdepartements). Sämtliche Geschäfte der Staatsverwaltung sind in § 56 der V.U. in 6 Abteilungen (Departements, Ressorts) geteilt, an deren Spitze die verschiedenen Minister oder Departementschefs stehen. Diese Verwaltungsdepartements sind in § 56 in folgender Reihenfolge aufgezählt:

1. Ministerium der Justiz;
2. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und der Verkehrsanstalten;
3. Ministerium des Innern;
4. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens;
5. Ministerium des Kriegswesens;
6. Ministerium der Finanzen.

Die Zahl der Departements kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden; die Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Departements geschieht durch Kgl. Verordnung. An der Spitze jedes Departements steht ein Minister oder Departementschef, welcher vom König nach eigener freier EntschlieÙung ernannt und entlassen wird. Derselbe ist, soweit nicht das Staatsministerium und der Geheime Rat zuständig ist, Berater des Königs in allen in sein Departement fallenden Angelegenheiten und zugleich Leiter desselben. Jeder Minister ist Mitglied des Staatsministeriums und des Geheimen Rats. Gegenüber den Ständen ist er auch ohne besondere Kgl. Bevollmächtigung der Vertreter seines Departements. Jedes Ministerium hat eine Anzahl vortragender Räte und sonstiger Hilfsbeamten. Die wichtigeren Gegenstände werden unter dem Vorsitz des Staatsministers beraten, wobei aber dem Minister die freie Entscheidung bleibt. Minder wichtige Gegenstände werden unter dem Vorsitz eines Direktors (Ministerialdirektor) beraten. In einfachen Sachen